Steuerberaterkanzlei
Zantis & Meurer PartG mbB

Zantis & Meurer PartG mbB · Bahnstr. 16 · 50181 Bedburg

- **Dipl.-Finanzwirt Claus Zantis** *
  Steuerberater (Partner)
- **Dipl.-Finanzwirt Michael Meurer**
  Steuerberater (Partner)

Bahnstr. 16
50181 Bedburg

Partnerschaftsgesellschaft
Sitz Bedburg
Amtsgericht Essen – PR 3044

Tel: 02272-91 61 0
Fax: 02272-91 61 30 oder 31
E-Mail: info@stb-zantis.de
www.stb-zantis.de

* Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

7. Mandanteninformation zu Corona **Bedburg, den 08.06.2020**

Sehr geehrte Mandantschaft,

anbei ein neues Corona-Update mit ausgewählten Themen zum Corona-Steuerhilfegesetz (Zustimmung des Bundesrates erfolgte am 05.06.2020) sowie dem Konjunktur-Paket des Koalitionsausschusses. Dieser hat sich am 3.6.2020 auf das historisch größte Konjunkturpaket geeinigt, das es in der BRD bislang gegeben hat.

Mehrwertsteuersenkung

Die Mehrwertsteuer wird befristet vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 gesenkt. Der reguläre Steuersatz sinkt dabei von 19 auf 16 Prozent, der reduzierte Steuersatz von 7 auf 5 Prozent.

In diesem Zusammenhang sind einige Überlegungen zu treffen:

1. Teilleistungen wären möglichst aufzuteilen, was in vielen Fällen unproblematisch sein sollte. Sofern noch nicht geschehen, sollten die bis 30.06.2020 erbrachten Leistungen daher möglichst im Juni abgerechnet werden
2. Bei Erstellung einer Schlussrechnung nach dem 30.06.2020 mit Leistungszeitpunkt ebenfalls nach dem 30.06.2020 ist darauf zu achten, dass bereits vereinnahmte Abschlagsrechnungen, die vor dem 01.07.2020 mit 19 Prozent gestellt wurden korrekt mit 19 Prozent Mehrwertsteuer gegengerechnet werden
3. Umsatzsteuerpflichtige Entnahmen auf den Zeitraum 01.07.bis 31.12.2020 verschieben
4. Überprüfung der umsatzsteuerpflichtigen Verträge, Leasing etc. ob Anpassungen erforderlich sind
5. Daueraufträge und Lastschriftverfahren anpassen, wenn nötig

Der folgenden Tabelle können Sie die umsatzsteuerlichen Konsequenzen hinsichtlich des Leistungszeitpunktes sowie etwaiger vereinnahmten Anzahlungen im Einzelnen entnehmen:

Leistungserbringung	**Anzahlungen**	**Steuerliche Behandlung**
Leistung oder Teilleistung erbracht bis 30.6.2020	Ob Anzahlungen geleistet worden sind ist unerheblich	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 19 % bzw. mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 %
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021	Anzahlungen sind vor dem 1.7.2020 nicht geflossen	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 16 % bzw. mit dem ermäßigten Steuersatz von 5 %
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021	Anzahlungen sind ganz oder teilweise vor dem 1.7.2020 geflossen	Die Anzahlungen vor dem 1.7.2020 waren mit 19 % bzw. 7 % besteuert worden (der leistende Unternehmer könnte aber auch schon in der Anzahlungsrechnung für Leistungen, die in der Zeit ab dem 1.7. bis 31.12.2020 ausgeführt werden - soweit dies sicher ist -, den Regelsteuersatz mit 16 % bzw. 5 % angeben; in diesem Fall entsteht die Umsatzsteuer auch schon bei Zahlungszufluss mit dem entsprechenden Steuersatz), bei Ausführung der Leistung in der Zeit ab dem 1.7. bis 31.12.2020 sind die Leistungen mit 3 % zu entlasten.
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 31.12.2020	Anzahlungen sind vor dem 1.1.2021 nicht geflossen	Die Leistung unterliegt dem Regelsteuersatz mit 19 % bzw. dem ermäßigten Steuersatz von 7 %
Leistung oder Teilleistung erbracht nach dem 31.12.2020	Anzahlungen sind ganz oder teilweise in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12.2020 geflossen	Die Anzahlungen können mit 16 % bzw. 5 % besteuert werden (der leistende Unternehmer kann aber auch schon in der Anzahlungsrechnung für Leistungen, die in 2021 ausgeführt werden, den Regelsteuersatz mit 19 % bzw. 7 % angeben; in diesem Fall entsteht die Umsatzsteuer auch schon bei Zahlungszufluss in 2020 mit 19 % bzw. 7 %), bei Ausführung der Leistung ab 2021 sind die Leistungen mit 3 % bzw. 2 % nachzuversteuern.

Hinweis: Insbesondere für bauleistende Unternehmer ist somit im Hinblick auf die Leistungserbringung gegenüber Privatpersonen darauf zu achten, dass die vollständige Abnahme des Werkes im Zeitraum vom 01. Juli bis zum 31. Dezember 2020 erfolgt, um den Liquiditätsvorteil an den Kunden weiterzugeben. Ebenfalls ist zur Steigerung des Umsatzes im Jahr 2020 eine Vereinbarung über die Abrechnung konkret vereinbarter und abgenommener Teilleistungen möglich. Diese unterlägen dann ebenfalls vollständig dem Steuersatz vom 16 Prozent.

Mehrwertsteuersenkung im Gastronomiegewerbe

Der Mehrwertsteuersatz für Speisen in Restaurants und Gaststätten wird von 19 auf 7 Prozent abgesenkt. Der Mehrwertsteuersatz für Getränke bleibt bei 19 Prozent. Das soll das Gastronomiegewerbe in der Zeit der Wiedereröffnung unterstützen und die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Beschränkungen mildern. Die Regelung gilt ab dem 1. Juli 2020 und ist bis zum 30. Juni 2021 befristet.

Hinweis: Aufgrund des Konjunktur-Pakets gilt für die Gastronomie damit in den sechs Monaten vom 01. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 der **ermäßigte Steuersatz von 5 Prozent**; ab 1. Januar 2021 sieben Prozent und ab dem 1. Juli 2021 dann wieder 19 Prozent.

Kurzarbeitergeld

Aufstockungszahlungen zum Kurzarbeitergeld, die Unternehmen zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 geleistet haben, bleiben steuerfrei. Voraussetzung ist, dass Aufstockungsbetrag und Kurzarbeitergeld zusammen 80 Prozent des ausgefallenen Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Wird mehr gezahlt, muss nur der darüber hinaus gehende Teil versteuert werden. Das entspricht der Regelung im Sozialversicherungsrecht und sorgt dafür, dass die Zahlungen ungeschmälert bei den Beschäftigten ankommen.

Pauschaler Verlustrücktrag

Unternehmen, die wegen der Folgen der Corona-Pandemie in diesem Jahr einen Verlust ausweisen werden, erhalten eine Liquiditätshilfe. Diese wird Unternehmen gewährt, indem absehbare Verluste pauschal mit Gewinnen für 2019 verrechnet werden können.

Unternehmen können daher ab sofort neben der Erstattung von bereits für 2020 geleisteten Steuervorauszahlungen auch eine Erstattung von für 2019 gezahlten Beträgen bei ihrem zuständigen Finanzamt beantragen, und zwar auf Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustes für das aktuelle Jahr.

Die Möglichkeit, Verluste steuerlich mit Gewinnen des Vorjahres zu verrechnen, wurde durch das Konjunkturpaket ausgeweitet. Der steuerliche Verlustrücktrag wird für 2020 und 2021 auf maximal 5 Millionen Euro (bzw. 10 Millionen Euro bei Zusammenveranlagung) erweitert. Außerdem wird die Möglichkeit geschaffen, den Rücktrag schon in der Steuererklärung für 2019 nutzbar zu machen.

Überbrückungshilfe

Zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen: Programm für branchenübergreifende Überbrückungshilfen für die Monate Juni bis August (Volumen maximal 25 Mrd. Euro).

Antragsberechtigt: Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt in April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fortdauern.

Erstattet werden bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden.

Der maximale Erstattungsbetrag: 150.000 Euro für drei Monate.

Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 Euro nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen.

Achtung: Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen. Überzahlungen sind zu erstatten. Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31.8.2020 und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020.

Stundung von Vorauszahlungen

Wenn Unternehmen aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in diesem Jahr fällige Steuerzahlungen nicht leisten können, sollen diese Zahlungen auf Antrag befristet und grundsätzlich zinsfrei gestundet werden. Den Antrag können Unternehmen bis zum 31. Dezember 2020 bei ihrem Finanzamt stellen.

An die Bewilligung der Stundung sind dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Unternehmen müssen darlegen, dass sie unmittelbar betroffen sind. Den Wert entstandener Schäden müssen sie aber nicht im Einzelnen belegen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird. Diese Maßnahme betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer. Auch eine Stundung der Kraftfahrzeugsteuer möglich. Hierzu ist bis 31. Dezember 2020 beim zuständigen Hauptzollamt ein entsprechender Stundungsantrag zu stellen.

Kinderbonus

Einmaliger Kinderbonus von 300 Euro pro kindergeldberechtigtem Kind. Dazu wird das Kindergeld entsprechend aufgestockt. Der Kinderbonus wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet und bei besserverdienenden Haushalten mit dem Kinderfreibetrag verrechnet.

Insolvenz

Es soll ein schneller Neustart nach einer Insolvenz erleichtert werden. Deshalb soll das Entschuldungsverfahren für natürliche Personen auf drei Jahre verkürzt werden, flankiert durch ausreichende Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung. Im Bereich der Unternehmensinsolvenzen soll ein vorinsolvenzliches Restrukturierungsverfahren eingeführt werden.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen aufgrund des derzeitigen Rechtstandes zusammengestellt. Eine Haftung und Gewähr für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Aufgrund der teilweise verkürzten Darstellungen und der individuellen Besonderheiten jedes Einzelfalls können und sollen die Ausführungen zudem keine persönliche Beratung ersetzen.

Uns bleibt erneut nur zu wünschen, dass es gesundheitlich und wirtschaftlich wieder vorangeht!

Mit freundlichen Grüßen

Steuerberaterkanzlei
Zantis & Meurer